

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. Mai 2006

Inhaltsübersicht

1. Ausgangslage.....	3
1.1. Stellung der IRV im Gesamtprojekt NFA.....	3
1.2. Entwicklung der IRV	4
1.2.1. Fassung gemäss erster NFA-Botschaft des Bundesrates.....	4
1.2.2. Überarbeitung	4
1.2.3. Stellungnahmen kantonalen Parlamente	5
1.2.4. Definitive Fassung.....	5
2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	5
2.1. Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Art. 1 bis 8 IRV)	5
2.2. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Art. 9 bis 24 IRV)	6
2.3. Lastenausgleich (Art. 25 bis 30 IRV).....	8
2.4. Streitbeilegung und Schlussbestimmungen (Art. 31 bis 38 IRV)	9
3. Finanzielle Auswirkungen	9
4. Rechtliches.....	9
4.1. Zuständigkeiten	9
4.2. Referendum.....	10
5. Antrag	10

Beilagen:

1. Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)	11
2. Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich	18

Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich	19
---	----

Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA), welcher die Schweizer Stimmberechtigten am 28. November 2004 zustimmten, ist eines der wichtigsten und grössten Reformprojekte der Schweiz. Es stellt die Weichen für eine tief greifende Erneuerung des schweizerischen Föderalismus.

*Die künftige interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird im Sinn eines Rahmen-
erlasses durch die IRV geregelt. Die IRV legt allgemeingültige Grundsätze für die interkanto-
nale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit sowie
das Streitbeilegungsverfahren fest. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
verfolgt die Ziele der Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen, die*

wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen sowie einen gerechten Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Nach Art. 48a der Bundesverfassung kann der Bund die Kantone insbesondere in folgenden neun Bereichen zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten:

- Straf- und Massnahmenvollzug;*
- Kantonale Universitäten;*
- Fachhochschulen;*
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;*
- Abfallbewirtschaftung;*
- Abwasserreinigung;*
- Agglomerationsverkehr;*
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken;*
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden.*

Die IRV kann von den Kantonen jedoch freiwillig auch für andere als in Art. 48a der Bundesverfassung erwähnte Aufgabenbereiche angewendet werden. Weitere interkantonale Zusammenarbeitsverträge können somit optional ebenfalls auf die IRV abgestützt werden.

Die bereinigte Fassung der IRV wurde an der Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2005 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, verabschiedet. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, die IRV gemäss den jeweiligen kantonalen Vorschriften durch die zuständigen Organe ratifizieren zu lassen. Die Regierung hat dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur neu strukturierten IRV am 23. Mai 2006 zugestimmt.

Für den Kanton St.Gallen ist der Beitritt zur IRV mit keinen unmittelbaren finanziellen Mehrkosten verbunden. Mittelbar werden jedoch Kosten anfallen, sobald die ersten Verträge zum interkantonalen Leistungsbezug oder zur interkantonalen Leistungserbringung, die auf der Basis der IRV durch den Kanton St.Gallen abgeschlossen werden, vorliegen. Die Regierung erwartet auf der Basis erster Grobschätzungen, dass der Kanton St.Gallen aufgrund dieser Verträge als Leistungsersteller von anderen Kantonen in etwa gleich viel einnimmt, wie er als Leistungsbezüger an andere Kantone zahlen muss. Aus der NFA insgesamt resultiert für den Kanton St.Gallen eine positive Globalbilanz.

Nach Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung obliegt der Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Der IRV kommt Gesetzescharakter zu, weshalb der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum untersteht.

Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (abgekürzt IRV).

1. Ausgangslage

1.1. Stellung der IRV im Gesamtprojekt NFA

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt NFA), welcher die Schweizer Stimmberechtigten am 28. November 2004 zustimmten, ist eines der wichtigsten und grössten Reformprojekte der Schweiz. Es stellt die Weichen für eine tief greifende Erneuerung des schweizerischen Föderalismus. Der Finanzausgleich im engeren Sinn besteht aus dem Ressourcenausgleich und dem Lastenausgleich. Der Ressourcenausgleich bezweckt einen gezielten Ausgleich zwischen ärmeren und reicheren Kantonen. Mithin soll eine «Mindestausstattung» für alle Kantone gewährleistet sein. Der Lastenausgleich beinhaltet demgegenüber eine Entlastung von Kantonen mit Sonderlasten aufgrund ihrer Topografie (Gebirge) oder sozialer Lasten (z.B. Armut, Alter). Weitere Ziele der NFA sind die Aufgabenentflechtung, die Regelung der Verbundaufgaben von Bund und Kantonen sowie der Ausbau der interkantonalen Zusammenarbeit.

Die künftige interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird im Sinn eines Rahmenerrlasses durch die IRV geregelt. Art. 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (SR 613.2; abgekürzt FiLaG) verpflichtet die Kantone zum Erlass einer solchen Rahmenvereinbarung. Diese legt allgemeingültige Grundsätze für die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich, mögliche Formen der Zusammenarbeit sowie das Streitbeilegungsverfahren fest. Die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verfolgt die Ziele der Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen, die wirtschaftliche Erfüllung kantonalen Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen sowie einen gerechten Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone (Art. 11 FiLaG). Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen (Art. 12 FiLaG).

Nach Art. 48a der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) kann der Bund die Kantone insbesondere in folgenden neun Bereichen zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichten:

- Straf- und Massnahmenvollzug;
- Kantonale Universitäten;
- Fachhochschulen;
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung;
- Abfallbewirtschaftung;
- Abwasserreinigung;
- Agglomerationsverkehr;
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken;
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden¹.

Die IRV kann von den Kantonen jedoch freiwillig auch für andere als in Art. 48a BV erwähnte Aufgabenbereiche angewendet werden. Weitere interkantonale Zusammenarbeitsverträge können somit optional ebenfalls auf die IRV abgestützt werden.

Die Eidgenössischen Räte unterstrichen die Bedeutung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich als wesentlichen Pfeiler des Gesamtpakets NFA noch dadurch, dass sie in Art. 24 Abs. 3 FiLaG die Bestimmung aufnahmen, wonach der Bundesrat beim Inkrafttreten der NFA den Stand der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich berücksichtigt. Die Bestimmung wird mithin dahingehend ausgelegt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NFA eine Mehrheit der Kantone die IRV ratifiziert haben muss.

¹ Dies umfasst sowohl den Bereich der erwachsenen Behinderten als auch die Sonderschulen.

1.2. Entwicklung der IRV

1.2.1. Fassung gemäss erster NFA-Botschaft des Bundesrates

Eine Projektgruppe erarbeitete den Entwurf der IRV als Element der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in der ersten NFA-Botschaft des Bundesrates. Die erste Fassung der IRV wurde von der Plenarversammlung der KdK am 6. Oktober 2000 gutgeheissen. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, bis 1. November 2000 eine Absichtserklärung mit folgendem Wortlaut zu unterzeichnen: «Sie (die Regierung) ist dementsprechend bereit, unter Vorbehalt der Ratifikation durch das kantonale Parlament die interkantonale Rahmenvereinbarung zu paraphieren, sofern das vom politischen Steuerungsorgan zuhanden des Bundesrates zu verabschiedende NFA-Gesamtpaket für die Kantonsregierungen als akzeptabel erscheint.» Diese Absichtserklärung wurde von 22 Kantonsregierungen unterzeichnet. Nicht zugestimmt hatten die Regierungen der Kantone Freiburg, Appenzell I.Rh., Neuenburg und Genf.

In der von der Plenarkonferenz der KdK am 6. Oktober 2000 verabschiedeten Fassung der IRV waren die Detailbestimmungen zum Streitbeilegungsverfahren noch nicht enthalten. Es bestand damals die Absicht, hierzu einen separaten Vertrag auszuarbeiten. Mit dessen Ausarbeitung wurde Prof. Dr. Ulrich Zimmerli beauftragt. Dieser schlug vor, die entsprechende Bestimmung im FiLaG aufzunehmen und damit das Streitbeilegungsverfahren zwischen Kantonen in einem Bundesgesetz zu regeln. Die Plenarversammlung der KdK lehnte diesen Vorschlag unter Hinweis auf die kantonale Zuständigkeit ab und beschloss, das Streitbeilegungsverfahren weder in einem Bundesgesetz noch in einem separaten interkantonalen Vertrag zu regeln, sondern im Rahmen der IRV.

1.2.2. Überarbeitung

1.2.2.1. Vorentscheidungen der Eidgenössischen Räte

Die Eidgenössischen Räte haben in den Jahren 2002 bis 2003 die erste NFA-Botschaft des Bundesrates beraten. Folgende Entscheide beeinflussten dabei die IRV:

- Die erwähnten neun Bereiche zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich werden anstatt im FiLaG in Art. 48a BV aufgeführt;
- Neugliederung des vierten Abschnittes des FiLaG, verbunden mit der Auflistung der Grundsätze für den Ausgleich in Art. 12 FiLaG;
- Ergänzung des Katalogs der in der IRV zu regelnden Punkte in Art. 13 Abs. 1 FiLaG mit der Bestimmung bezüglich der Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

1.2.2.2. Verbesserung der Verständlichkeit und Systematik

Bei der notwendig gewordenen Überarbeitung der IRV zeigte sich, dass die ursprüngliche Fassung hinsichtlich ihrer Struktur und der unterschiedlichen Begriffsverwendung Defizite aufwies. Zudem waren die Übergangsbestimmungen nicht schlüssig und es fehlten Bestimmungen zur Kostenverlegung.

Ebenfalls wurde die Überarbeitung der IRV als Chance genutzt, diese für einen breiteren Anwendungsbereich zu öffnen, indem die IRV auch als Basis für weitere Konkordate dienen kann und zudem das Streitbeilegungsverfahren grundsätzlich für interkantonale Streitigkeiten angewendet werden soll. Diese Möglichkeiten wurden bereits in der ursprünglichen Arbeitsgruppe andiskutiert, aus zeitlichen Gründen jedoch damals auf entsprechende konkrete Bestimmungen verzichtet.

Eine neu gebildete Arbeitsgruppe erarbeitete in der Folge einen Vorschlag für eine neu strukturierte IRV. Dieser Vorschlag wurde am 21. Juni 2004 den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zugestellt. Innerhalb der Vernehmlassungsfrist gingen die Stellungnahmen von 25 Kantonsregierungen ein. Zusätzlich reichten die Parlamente der Kantone Waadt und Wallis eine Stellungnahme ein. Die Vernehmlassungsantworten fielen grundsätzlich positiv aus. Die

neue Struktur des Erlasses wurde einstimmig befürwortet und den meisten wesentlichen Änderungen mit grossem Mehr zugestimmt.

1.2.3. Stellungnahmen kantonalen Parlamente

Die Bedenken der erwähnten kantonalen Parlamente bezogen sich vorab auf die Schwächung der Stellung der Parlamente in der interkantonalen Zusammenarbeit. Sie wiesen darauf hin, dass die kantonalen Parlamente von der KdK nicht zur Vernehmlassung eingeladen worden seien, wie dies Art. 4 der Vereinbarung vom 9. März 2001 zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland (convention des conventions) vorsehe.

Die KdK diskutierte die aufgeworfenen Fragen mit Vertretern kantonalen Parlamente am 20. Oktober 2004 in Bellinzona und am 21. Januar 2005 in Sitten. Sie wies bei diesen Gelegenheiten darauf hin, dass die IRV Mindestvorschriften festlegt. Die Beziehungen zwischen Parlament und Regierung habe jeder Kanton aufgrund seiner gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten zu regeln. Dabei seien die bereits eingegangenen Verpflichtungen aus interkantonalen Verträgen zu berücksichtigen.

Der Antrag, in der IRV eine vergleichbare Vorschrift in Bezug auf die Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Aushandlung interkantonomer Verträge und Vereinbarungen aufzunehmen, wie sie die Westschweizer «convention des conventions» vorsieht, wurde bei der definitiven Bereinigung der IRV grossmehrheitlich abgelehnt.

1.2.4. Definitive Fassung

Aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Stellungnahmen der Kantonsregierungen wurde die definitive Fassung der IRV an der Plenarversammlung der KdK vom 24. Juni 2005 einstimmig, bei zwei Enthaltungen, verabschiedet. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, die IRV gemäss den jeweiligen kantonalen Vorschriften durch die zuständigen Organe ratifizieren zu lassen. Die Regierung stimmte dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur neu strukturierten IRV am 23. Mai 2006 zu (Beilage 2).

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

2.1. Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Art. 1 bis 8 IRV)

Art. 1: Art. 13 FiLaG verpflichtet die Kantone, eine interkantonale Rahmenvereinbarung zu erarbeiten. Die IRV regelt die Grundsätze und Verfahren eines angemessenen Lastenausgleichs. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit, wie die konkrete Höhe von Ausgleichszahlungen und die im Gegenzug gewährten Mitwirkungsrechte, werden in den aufgabenspezifischen Verträgen festgehalten.

Die IRV regelt die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in den Aufgabenbereichen mit einer möglichen Pflicht zur Zusammenarbeit, die in Art. 48a BV abschliessende aufgeführt sind.

Mit Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, auf freiwilliger Basis interkantonale Arbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der IRV zu unterstellen. Mit einer solchen freiwilligen Unterstellung unter die IRV kann in keinem Fall eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Beteiligungspflicht verbunden sein. Letztere richten sich ausschliesslich nach Art. 48a BV.

Art. 2: Dieser Artikel verfolgt die gleichen Zielsetzungen wie Art. 11 FiLaG. In Analogie zur Formulierung in Art. 43a BV soll der Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz eindeutig festgehalten werden. Abweichungen im Einzelfall sind zu begründen. Abs. 3 ergibt sich aus Art. 18 Abs. 3 FiLaG, worin vorgeschrieben ist, dass im alle vier Jahr zu erstellenden Wirksamkeitsbericht die Wirkungen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gesondert darzulegen sind.

Art. 3: Grundlage dieser Bestimmung bildet Art. 13 Bst. g FiLaG, der die Kantone verpflichtet, in der IRV festzulegen, wie weit die Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich im innerkantonalen Verhältnis zwischen den Kantonen und ihren Gemeinden zu beachten sind. Es handelt sich dabei um die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz, die im Vereinbarungstext ausdrücklich erwähnt werden. Dabei ist der Begriff der fiskalischen Äquivalenz im Sinn von Art. 2 Abs. 2 IRV umfassend zu verstehen. Den unterschiedlichen Kantonsverhältnissen wird mit dem Zusatz «sinngemäss» Rechnung getragen.

Art. 4: Grundlage dieser Bestimmung bildet Art. 13 Bst. d FiLaG, wonach die Kantone verpflichtet sind, in der IRV die Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Zusammenarbeit mit Lastenausgleich festzulegen. Die Informationspflicht nach Abs. 1 bildet die minimale Grundlage jeglicher parlamentarischen Mitwirkung. Im Sinn der Organisationsfreiheit der Kantone bleibt die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte dem kantonalen Recht vorbehalten. Mit der verpflichtenden Formulierung von Abs. 2 soll unterstrichen werden, dass entsprechende Regelungen im kantonalen Recht zwingend vorzusehen sind. Es ist Aufgabe jedes Kantons, allfällige interkantonale Verpflichtungen in seinem kantonalen Recht umzusetzen.

Art. 5: Die KdK ist Depositärin der IRV. Sie stellt das Inkrafttreten und ein allfälliges Ausserkrafttreten der IRV fest, wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (nachfolgend IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6: Die Einzelheiten des informellen Vorverfahrens sind in Art. 33 IRV geregelt.

Art. 7: Die Einzelheiten des förmlichen Vermittlungsverfahrens sind in Art. 34 IRV geregelt. Es wird Aufgabe der KdK sein, darauf zu achten, dass sich die Kommission aus Persönlichkeiten zusammensetzt, welche die Anliegen sowohl der Leistungserbringer, als auch der Leistungsbezüger, der städtischen sowie der ländlichen Regionen zu gewichten wissen. In der Geschäftsordnung sind auch Fragen wie Sekretariatsführung, Entscheidungsquoren usw. zu regeln. Die Organisationskosten der IVK gehen zu Lasten der KdK. Die Aufwendungen in einem konkreten Verfahren sind von den Streitparteien zu tragen.

Art. 8: Mit dieser Bestimmung werden die in der IRV verwendeten Begriffe definiert. Ein Nachfrager ist jemand, der eine Leistung in Anspruch nehmen will.

2.2. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Art. 9 bis 24 IRV)

Art. 9: Es sind zwei Möglichkeiten der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vorgesehen. Entweder können zwei oder mehrere Kantone gemeinsam bestimmte Leistungen erbringen oder ein oder mehrere Kantone können Leistungen bei einem anderen Kanton einkaufen.

Art. 11: Als allgemeine Regel ist vorgesehen, dass die Rechtsordnung am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft zur Anwendung kommt. Vorbehalten bleibt das übergeordnete Bundesrecht oder interkantonales Recht. Mit der Möglichkeit, in den jeweiligen interkantonalen Verträgen abweichende Regelungen vorzusehen, wird die notwendige Flexibilität für angepasste Regelungen in Einzelfällen geschaffen.

Art. 12: Die Formulierungen entsprechen jenen in Art. 12 FiLaG. Die gemeinsame Trägerschaft bildet im Vergleich zum Leistungskauf eine Beteiligungsform mit weitgehenden finanziellen Verpflichtungen. Dementsprechend müssen den Mitträgern Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zugestanden werden, welche sich auf alle Bereiche der Leistungserstellung beziehen. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass die paritätische Mitsprache die Regel und eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung nur die Ausnahme sein soll.

Art. 13: Mitentscheidungsrechte und gleichberechtigter Zugang bilden das Gegenstück zur umfassenden Kostenbeteiligung. Der gleichberechtigte Zugang entspricht einem allgemeinen Diskriminierungsverbot.

Art. 14: Die Übertragung von Kompetenzen auf interkantonale Institutionen und Organe hat Auswirkungen auf die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten von Stimmberechtigten und Parlamenten. Um diese zu gewährleisten, müssen aus Vertretern der Trägerkantone zusammengesetzte Aufsichtsorgane geschaffen werden. Die Bestimmung regelt die fachspezifische und die durch die Regierungen wahrzunehmende strategische Aufsicht.

Art. 15: Die Obergewalt ist einer interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zu übertragen. Diese ist grundsätzlich paritätisch zusammengesetzt. Analog zu den Mitsprache- und Mitwirkungsrechten der beteiligten Kantone soll eine Gewichtung nach der finanziellen Beteiligung die Ausnahme bilden. Mit der Möglichkeit, Vertragsänderungen zu beantragen, werden der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission sogar gestalterische Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament von und nach Abschluss interkantonalen Verträge obliegt grundsätzlich den einzelnen Kantonen. Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen sollen das Bewusstsein für die Notwendigkeit der interkantonalen Zusammenarbeit auch auf Parlamentsebene stärken.

Art. 16: Es ist gerechtfertigt, dass sich neue Trägerkantone anteilmässig an den bereits getätigten Investitionen einkaufen.

Art. 17: Das Ausmass eines Entschädigungsanspruchs und die Austrittsbedingungen sind in jedem Vertrag separat zu regeln. Im Fall eines Austritts bleibt eine Haftungspflicht für den austretenden Kanton bestehen.

Art. 18: In der Regel wird die Verteilung entsprechend der finanziellen Beteiligung der Trägerkantone vorgenommen werden. Sofern keine finanzielle Beteiligung der Trägerkantone vorliegt (z.B. bei gebührenfinanzierten gemeinsamen Trägerschaften) ist auch eine andere Aufteilung (z.B. aufgrund der bezogenen Leistungen) denkbar.

Art. 19: Nach Abs. 1 haftet in erster Linie die gemeinsame Trägerschaft mit ihrem Vermögen. Die Festlegung einer subsidiären Haftung als Grundsatz erscheint aus rechtsstaatlichen Gründen als geboten. Die vorgesehene Solidarhaftung bezieht sich auf das Aussenverhältnis. Im Innenverhältnis ist ein (anteilmässiger) Rückgriff auf die anderen Trägerkantone möglich. Abs. 2 bezieht sich nur auf die von den Kantonen in die Organe abgeordneten, nicht aber für die von der gemeinsamen Trägerschaft angestellten Personen. Für letztere regelt sich die Haftung nach dem Anstellungsvertrag. In den jeweiligen interkantonalen Verträgen können Abweichungen vorgesehen werden, soweit diesen das Bundesrecht bzw. Haftungserweiterungen nicht entgegenstehen (Art. 762 Abs. 4 OR).

Art. 20: Die Informationspflicht steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Aufsichtsorgane (Art. 14 und 15 IRV). Wer in den einzelnen Kantonen Empfänger dieser Informationen ist und wie die Parlamente zu informieren sind, ist den einzelnen Kantonen überlassen.

Art. 21: Der Tausch von öffentlichen Leistungen zwischen Kantonen dürfte heute noch einen seltenen Fall darstellen.

Art. 22: Ein partielles Mitspracherecht kann sich beispielsweise auf den laufenden Betrieb beziehen oder lediglich als Anhörungsrecht ausgestaltet sein. Die konkrete Ausgestaltung der Mitwirkung im Detail wird in den spezifischen Verträgen festgelegt.

Art. 23: Im Gegensatz zu Art. 13 IRV kann hier kein allgemeines Diskriminierungsverbot hergeleitet werden. Die Hierarchie bei allfälligen zum Tragen kommenden Zulassungsbeschränkungen wird in Abs. 2 und 3 dargestellt.

2.3. Lastenausgleich (Art. 25 bis 30 IRV)

Art. 25: Das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorenkonferenz erarbeitete «Handbuch Harmonisiertes Kosten- und Leistungsrechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden» enthält Grundlagen für die Entwicklung solcher Kosten- und Leistungsrechnungen. Die offene Formulierung berücksichtigt, dass es verschiedene Rechnungsmodelle gibt. Die konkreten Anforderungen sind in den einzelnen Verträgen festzulegen.

Art. 26: Bei Verhandlungsbeginn soll die Ausgangslage möglichst transparent gemacht werden. Die Kosten basieren auf einer Vollkostenrechnung (vgl. Art. 25 IRV). Neben dem eigentlichen Leistungsbezug (direkter Nutzen) können auch gewichtige indirekte Nutzen (z.B. Standortvorteile durch Kaufkraftzufluss) abgeltungswürdig sein. Im Gegenzug können nachteilige Wirkungen (z.B. in Folge zusätzlicher Immissionen oder Abwanderung von Universitätsabsolventen) geltend gemacht werden.

Art. 27: Ausgleichszahlungen sollen nur in den Fällen zum Zug kommen, wo die Leistungsbezüge erhebliche Kosten verursachen. Damit soll das Verhältnismässigkeitsprinzip unterstrichen werden.

Art. 28: Mit der Festlegung der durchschnittlichen Vollkosten als Ausgangspunkte für die Abgeltungen soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch eine Pauschalierung der Abgeltungen möglich sein soll. Es soll nur die effektive und nicht auch eine mutmassliche Beanspruchung massgebend sein. Eine Leistung kann auch darin bestehen, dass Kapazitäten bereitgestellt werden. Der Begriff «ergebnisorientiert» ist im Sinn des New Public Managements zu verstehen und bedeutet, dass die erreichte oder beabsichtigte Wirkung im Mittelpunkt stehen soll.

Abs. 3 enthält Elemente, die bei der Aushandlung der Abgeltungshöhe eine Rolle spielen. Die Kriterien sind relativ offen formuliert und gewährleisten einen grossen Spielraum bei der Ausgestaltung der Abgeltung. Nicht eingeräumte Mitspracherechte und Mitwirkungsrechte oder die Inkaufnahme von gewissen Zugangsbeschränkungen müssten sich in einer Reduktion der Abgeltung niederschlagen. Mit der Leistung verbundene erhebliche Standortvorteile und – nachteile sowohl beim Anbieter- als auch beim Nachfragekanton sind ebenfalls zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Wanderungsbewegungen von Studienabsolventen, die entweder als Wanderungsgewinn beim Standortvorteil für den Anbieterkanton oder als Wanderungsverlust beim Standortnachteil für den Nachfragekanton erfasst werden können.

Art. 29: Zusammen mit Art. 3 IRV besteht die Gewähr, dass insbesondere die Gemeinden als Leistungsersteller und Kostenträger allfällige Abgeltungszahlen anteilmässig, d.h. gemessen an der Kostentragungspflicht, erhalten. Dies entspricht auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz.

2.4. Streitbeilegung und Schlussbestimmungen (Art. 31 bis 38 IRV)

Art. 31: Im Gegensatz zu Art. 15 FiLaG, wonach die Beteiligungspflicht nur für einen interkantonalen Vertrag oder einen definitiv ausgehandelten Vertragsentwurf ausgesprochen werden kann, soll das Schlichtungsverfahren bereits bei beabsichtigten Verträgen beansprucht werden können. Bevor der Bund auf Antrag der Kantone eingeschaltet wird, sollen die Kantone Konflikte soweit möglich aus eigener Kraft beilegen. Nach Art. 16 Abs. 2 FiLaG kann das Bundesgericht im Fall von Verletzungen von Verträgen oder Beschlüssen interkantonomer Organe erst angerufen werden, wenn das interkantonale Rechts- und Schlichtungsverfahren erschöpft ist. Auf freiwilliger Basis sollen sich die Kantone sowie interkantonale Organe auch bei anderen Streitigkeiten dem Streitbeilegungsverfahren unterziehen können.

Art. 35: Der Mitteilung an die KdK wird konstitutive Bedeutung zugemessen. Der frühestmögliche Zeitpunkt von fünf Jahren für eine Austrittserklärung ist auf die Frist abgestimmt, nach der die Kantone nach Art. 14 Abs. 6 FiLaG frühestens einen Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlicherklärung stellen können.

Art. 36: Grundsätzlich sind zwei Quoren zu beachten: Die Anzahl Kantone, welche beitreten müssen, damit die IRV Rechtskraft erlangt und das Antragsquorum zur Allgemeinverbindlicherklärung der IRV nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a FiLaG.

Art. 37: Die Geltungsdauer ist unbefristet mit der Möglichkeit, aus der Vereinbarung auszutreten. Analog zum Inkrafttreten tritt die Rahmenvereinbarung ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 Kantone fällt. Bei einer allgemeinverbindlich erklärten Rahmenvereinbarung ist die Aufhebung dieser Allgemeinverbindlicherklärung nach Massgabe von Art. 14 Abs. 5 Bst. a FiLaG vorausgesetzt.

Art. 38: Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen können sich bei der IRV Anpassungen aufdrängen. Das Quorum für die Antragstellung für eine Änderung soll mit drei Kantonen tief sein, so dass durch eine Allgemeinverbindlicherklärung möglicherweise entstandene Minderheiten eine Revision in Gang setzen können. Die Änderung tritt in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone zustimmen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton St.Gallen ist der Beitritt zur IRV mit keinen unmittelbaren finanziellen Mehrkosten verbunden. Mittelbar werden jedoch Kosten anfallen, sobald die ersten Verträge zum interkantonalen Leistungsbezug oder zur interkantonalen Leistungserbringung, die auf der Basis der IRV durch den Kanton St.Gallen abgeschlossen werden, vorliegen. Die Regierung erwartet auf der Basis erster Grobschätzungen, dass der Kanton St.Gallen aufgrund dieser Verträge als Leistungsersteller von anderen Kantonen in etwa gleich viel einnimmt, wie er als Leistungsbezüger an andere Kantone zahlen muss. Aus der NFA insgesamt resultiert für den Kanton St.Gallen eine positive Globalbilanz.

4. Rechtliches

4.1. Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) leitet die Regierung die staatliche Zusammenarbeit mit dem Bund, den anderen Kantonen und dem Ausland. Sie schliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zwischenstaatliche Vereinbarungen ab (Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV). Die Regierung stimmte am 23. Mai 2006 dem Beitritt des Kantons St.Gallen zur IRV zu (Beilage 2).

Nach Art. 65 Bst. c KV obliegt der Abschluss zwischenstaatlicher Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein allgemein verbindlicher bzw. generell-abstrakter Erlass, der die Rechte und Pflichten von Privaten sowie von Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften festlegt oder die Grundzüge von Organisation und Verfahren im Kanton, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten ordnet (Art. 67 KV). Die IRV regelt die Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich. Sie regelt damit die Rechte und Pflichten des Kantons und der Gemeinden, soweit letztere nach Art. 30 IRV Leistungsersteller sind, und beinhaltet Bestimmungen über die Verfahren im Kanton und Gemeinden, wenn Leistungen interkantonal erbracht oder bezogen werden. Die IRV hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

4.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV unterliegen zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

5. Antrag

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wie beantragen Ihnen, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

Beilage 1

**Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich
(Rahmenvereinbarung, IRV)**

vom 24. Juni 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.
- 2 Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 48a der Bundesverfassung.
- 3 Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

Art. 2 Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

- 1 Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.
- 2 Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.
- 3 Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

Art. 3 Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Art. 4 Stellung der kantonalen Parlamente

- 1 Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.
- 2 Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 5 Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

- 1 Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und Änderungsgesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.
- 2 Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.
- 3 Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6 Präsidium der KdK

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das Informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

Art. 7 Interkantonale Vertragskommission (IVK)

¹ Die IVK ist zuständig für das Förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

² Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

³ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁴ Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Art. 34 Abs. 5 von den Parteien zu tragen.

3. Begriffe

Art. 8

¹ Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.

² Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.

³ Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.

⁴ Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.

⁵ Nachfragende im Sinne von Art. 13 und 23 sind potentielle Leistungsbezüger.

II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

- a. die gemeinsame Trägerschaft;
- b. den Leistungskauf.

1. Gemeinsame Trägerschaft

Art. 10 Definitionen

¹ Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

² Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

Art. 11 Anwendbares Recht

¹ Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen

Art. 12 Rechte der Trägerkantone

1 Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

2 Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

Art. 13 Gleichberechtigter Zugang

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Art. 14 Aufsicht

1 Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

2 Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Art. 15 Geschäftsprüfung

1 Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

2 Die Sitzzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

3 Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

4 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

Art. 16 Eintritt

1 Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.

2 Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

3 Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

Art. 17 Austritt

1 Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

2 Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

Art. 18 Auflösung

1 Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.

2 Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen

Art. 19 Haftung

- 1 Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.
- 2 Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.
- 3 Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Art. 20 Information

Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

2. Leistungskauf

Art. 21 Formen des Leistungskaufs

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

Art. 22 Mitsprache der Leistungskäufer

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Art. 23 Zugang zu den Leistungen

- 1 Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.
- 2 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.
- 3 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Art. 24 Informationsaustausch

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

III. Lastenausgleich

1. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen

Art. 25 Kosten- und Leistungsrechnungen

- 1 Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.
- 2 Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

Art. 26 Kosten- und Nutzenbilanz

- 1 Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.
- 2 Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Grundsätze für die Abgeltungen

Art. 27 Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

- 1 Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.
- 2 Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Art. 28 Kriterien für die Abgeltung

- 1 Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.
- 2 Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.
- 3 Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:
 - a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
 - b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
 - c. erhebliche Standortvorteile und -nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
 - d. Transparenz des Kostennachweises;
 - e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Art. 29 Abgeltung des Leistungserstellers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, so weit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

Art. 30 Gemeinden als Leistungsersteller

- 1 Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.
- 2 In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.

IV. Streitbeilegung

Art. 31 Grundsatz

- 1 Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.
- 2 Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005² am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.
- 3 Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.

² BBl 2005 4045

Art. 32 Streitbeilegungsverfahren

1 Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

2 Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Art. 33 Informelles Vorverfahren

1 Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

2 Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

3 Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

Art. 34 Förmliches Vermittlungsverfahren

1 Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

2 Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

3 Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

4 Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

5 Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

6 Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

7 Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbeilegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Beitritt und Austritt

1 Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

2 Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

3 Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Art. 37 Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

1 Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

2 Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Art. 38 Änderung der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet:

Bern, 24. Juni 2005



Staatsrat Luigi Pedrazzini
Präsident



Canisius Braun
Sekretär

Beilage 2

**Regierungsbeschluss
über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die
interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**

vom 23. Mai 2006

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 bei.

2. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.⁴

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

³ sGS 111.1.

⁴ Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

Kantonsrat St.Gallen

26.06.01

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des
Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale
Zusammenarbeit mit Lastenausgleich**

Entwurf der Regierung vom 23. Mai 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 23. Mai 2006 Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 23. Mai 2006 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird genehmigt.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁶

⁵ sGS 111.1.

⁶ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.